

RS Vwgh 1994/2/18 93/12/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

AVG §38;

AVG §56;

RGV 1955 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/18 90/12/0239 1

Stammrechtssatz

Es ist unzulässig, eine Vorfrage, die in einem anderen gesetzlich vorgezeichneten Verfahren zu lösen wäre, in einem Verfahren hinsichtlich einer in einem bestimmten Zeitraum konkret gebührenden Reisezulage, zum Gegenstand einer selbständigen Feststellungsentscheidung zu machen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120271.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at